

NOVUS VIENNA

Die Bekämpfung des Kriegswuchers. Das Gutachten der Zentralpreisprüfungskommission.

Heute liegt das Gutachten vor, welches die Zentralpreisprüfungskommission über Maßnahmen zur Bekämpfung des Kriegswuchers erstattet hat. Es ist eine umfangreiche Arbeit. Die Kommission sieht sich wie zunächst bargelegt wird, seit Beginn ihrer Wirksamkeit in der Erfüllung ihrer Aufgaben und Erreichung ihrer Ziele immer mehr behindert, daß die Staatsverwaltung nicht in der Lage ist, die Einhaltung festgesetzter Preise lückenlos, ja auch nur der Mehrzahl nach durchzusetzen, daß Preistreiberei und Schleichhandel, ungeachtet der zahllosen Einzelsfälle von Bestrafungen, mehr als je wuchern und die Tätigkeit der Preisprüfungsinstitute zu einer rein theoretischen machen. Den Auftrag des Amtes für Volksernährung, Vorschläge zur Bekämpfung der Preistreiberei und des Schleichhandels zu erstatten, habe die Kommission als willkommenen letzten Anlaß benützt, um eingehend darüber zu beraten, wie allen jenen kriegswirtschaftlichen Auswüchsen am besten begegnet werden könnte, die als Preistreiberei, Höchstpreisüberschreitung, als Schleich- und Kettenhandel, als Vorrats hinterziehung, Verletzung der Lieferungsverpflichtung und dergleichen in Erscheinung treten und am besten mit dem Sammelnamen „Kriegswucher“ zu bezeichnen wären.

Die Kommission erblickt in dem Kriegswucher eine Gemeingefahr. Er bewirke eine bis zur Erschöpfung gehende Ausbeutung der Bevölkerung, eine ungerechte und ungleichmäßige Verteilung der Vorräte an Bedarfsgegenständen, eine zweckwidrige Verwendung der Rohstoffe und Halbfabrikate; er führe zur fortschreitenden Verelendung der Massen und überlese einzelne Bevölkerungsklassen geradezu dem Verderben, er erzeuge in der Bevölkerung Unzufriedenheit, ja Erbitterung, und gefährde die innere Ruhe und die wirtschaftliche Widerstandskraft des Staates. Die Verhältnisse seien fast unheilbar geworden, der schwer getroffene Mittelstand sei am Ende seiner Kräfte und Geduld angelangt.

Schon rißte sich der Kriegswucher, sich auch der durch den Friedensschluß mit der Ukraine neu erschlossenen Versorgungsquellen zu bemächtigen.

Die Kommission geht von der Voraussetzung aus, daß heute, im vierten Kriegsjahre, von einer grundsätzlichen Aenderung des dormalen herrschenden Versorgungssystems solange keine Rede sein könnte, als unsere Absperrung vom Weltmarkt dauert, sie erblicke nicht in einem Systemwechsel, sondern in dem Ausbau und in der krassen Durchführung des Systems der Zwangsbevirtschaftung die erste Bedingung für die Beseitigung oder wesentliche Eindämmung der unter dem Begriff Kriegswucher zusammengefaßten Erscheinungen.

In dem Gutachten wird auf die Notwendigkeit des Ersatzes des Schleichhandels durch legale Versorgung, auf die Mängel und Unzulänglichkeit der kriegswirtschaftlichen Praxis, auf die allgemeine Senkung der Moral der Behörden und des Publikums und auf das Verhältnis der Ober- und Unterbehörden verwiesen. Die Zentralbehörden müssen sich der Wirkungen der von ihnen getroffenen Verfügungen bewußt sein, die Unterbehörden aber dürfen nicht weiterhin Verordnungen und Erlasse der Zentralbehörden umgehen oder ignorieren, nicht ohne gesetzliche Grundlage oder Ermächtigung im einseitigen Interesse der ihnen unterstehenden Gebiete Sondermaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen treffen.

Die Kommission verlangt die Ausschaltung der Politik von der Ernährungsfrage und berührt auch das Verhältnis zu Ungarn. Solange keine Einigung mit Ungarn über die Preise erzielt und nicht gleichzeitige und miteinander korrespondierende Maßnahmen in beiden Reichshälften getroffen werden, werde der Kriegswucher in den österreichischen Ländern trotz aller Gegenmittel von Ungarn her immer neu gespeist werden.

Das Gutachten behandelt dann die Ziele und Wege der Kriegswucherbekämpfung, das Überwachungswesen, die Verarbeitung und Verteilung aufgebrauchter Bedarfsgegenstände, den Handel und Verkehr und deren Formen, das Transportwesen, Verkehrswege und Verkehrsmittel, den Kriegswucher und die Versorgung der Industriearbeiter, schließlich die Repressionsmaßnahmen und Strafbestimmungen, wobei wesentliche Aenderungen und Verschärfungen in Betracht gezogen werden. Schließlich werden mehrere Anträge formuliert.

Die Anträge.

Das Gutachten unterscheidet:

I. Maßnahmen, die ohne jeden Verzögerung zu vollziehen wären:

- a) Erlaß an die Unterbehörden im Sinne der gedachten Ausführungen und mündliche Rücksprache mit den Landeschefs.
- b) Umgestaltung des Wiener Kriegswucheramtes in ein Reichskriegswucheramt, entsprechende Vermehrung des Personals bei den bestehenden Kriegswucherämtern. Aktivierung der Kriegswucherämter an den Orten, an denen sie noch nicht durchgeführt ist.
- c) Aktivierung des im § 27 der kaiserlichen Verordnung vorgesehenen Aufsichtsdienstes der Preisprüfungsstellen.
- d) Aktivierung des in Wien so bewährten freiwilligen Ernährungsdienstes in allen Städten mit etwa über 20.000 Einwohnern und wesentliche Vermehrung des Personals des bereits bestehenden Ernährungsdienstes.
- e) Erweiterung des Aufgabentranges des Ernährungsdienstes auf Verkaufsläden, Erzeugungsfabriken, Gast- und Schankgewerbe und dergleichen, auf die Errichtung von Auskunftsstellen, Verfassung von Preisblättern und Verordnungsausgaben, auf den Kundenschutz bei rationierten Bedarfsgegenständen und Kontrolle der Transportbescheinigungen.
- f) Erlassung einer Verordnung wegen Anmeldepflicht der Lagerräume.
- g) Erlassung einer Verordnung wegen Begutachtung von Gesuchen um Handelsverlaubnis nach § 10 der kaiserlichen Verordnung durch die Preisprüfungsstellen.
- h) Erlassung einer Verordnung wegen Fattierung von Vorräten in etwa vierteljährigen Zeiträumen.
- i) Verschärfung der Überwachung des Warenverkehrs.
- k) Erlaß wegen Einwendung von Abdrücker der Transportbescheinigungen an die Überwachungsbehörde der Bestimmungsstation.

II. Maßnahmen, deren Durchführung gewisse Vorbereitungsarbeiten bedingt.

- a) Reorganisation des Aufbringungsdienstes. b) Wirksame Kontrolle der Lohnmühlen, Töbereien u. dgl. c) Kundenlisten für den Bezug von Zucker und Sacharin. d) Lebensmittelversorgung der Industrie- und Bergwerksbetriebe. e) Strafmaßnahmen.